



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XXVI. Discours zwischen den Kayserlichen Gesandten und dem Legato Salvio, über die Religionsfreyheit in den Kayserlichen Erb-Landen etc.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.Schweden  
pretendiret  
Pommern,  
wogegen sich  
Brandenburg  
setzt.

nimmehro selbst anzutreten. Die Schweden ließen sich vermercken, daß ihnen Pommern besonders wohl anstünde, dagegen aber die Chur-Brandenburgische Gesandten mit Nachdruck redeten, und öffentlich andeuteten, der Churfürst würde Pommern nimmehro hergeben, es gehe auch wie es wolle. SALVIUS aber sagte, es hätten Chur-Brandenburg, die Herzoge zu Mecklenburg und die vier Ober-Crayse, den König in Schweden ersuchet, seine Waffen ins Reich zu setzen und ihnen zu assistiren, wogegen ihm allerhand Versprechung geschwehen wären, die nun erfüllt werden müsten: Der vorige Churfürst zu Brandenburg hätte sich An. 1636. auf dem Collegial-Tage, neben andern Churfürsten, vor einen Feind der Cronen Schweden erkläret, am Ende werde es sich schon finden, wer das Spiel bezahlen solle &c. Damit aber jedoch die Schweden ihren *Satisfactions-Punct* desto füglicher anbringen möchten; versuchte es SALVIUS bey den Evangelischen *Scatibus*, es möchten diese in ihrem Gutachten auf die Kayserliche Resolution, insonderheit des *Satisfactions-Puncts* dergestalt mit gedanken, wie sie vor billig hielten, daß den Cronen *Satisfaction* geschwehen möge. Es wurde ihm aber geantwortet, Evangelici hätten bißhero nicht anderer geglaubet, als daß die Cronen von ihnen keine *Satisfaction*

Die Schweden suchen ihren *Satisfactions-Punct* durch die Stände zu proponiren.

verlangeten: wolte demnach den Evangelischen nicht gebühren, den Kayser und dessen Adharenten, mit ihrem Präjudicio und Gutachten zu prägraviren; die Cronen könnten auch viel besser, ihre Nothdurfft selbst vortragen, ohne, daß sie darunter der Reichs-Stände Assistenz nöthig hätten; der Fürsten und Stände Abgesandten müsten Ihre Kayserliche Majestät als das Ober-Haupt veneriren, und könnten demnach mit einem unzeitigen *Judicio* nicht herfürbrechen. SALVIUS urgirte darauf, man möchte doch nur in genere, die *Quaestionem: An?* resolviren, und sagen, daß der Cronen *Satisfaction* für billig gehalten würde. Man antwortete aber, dieses müste in *sensu composito*, und also consideriret werden, daß dabey der *Debitor* samt dem *Debitor* benennet würde: Sollte man *divisim* der Schuldigkeit geständig seyn, so möchten vielleicht *Catholici* regeriren: Es sollten die Evangelischen die gestandene Schuld bezahlen: Wolte man aber fürbringen: es hielten *Evangelici* zwar vor billig, daß den Cronen *Satisfaction* gegeben würde, sie, die Evangelischen, aber wären nicht schuldig, einige Zahlung zu thun; so würde man die *Satisfaction* dem Kayser und den *Catholicis* gerade anheim weisen. Dammhero blieb dieser *Punct* vor bißmal ausgeföhret.

1645.  
Nov.

## §. XXVI.

Discours  
zwischen den  
neuen Kayserlichen  
Gesandten und  
Salvio, über die  
Religions-  
Freiheit in  
den Kayserlichen  
Erb-Ländern.

Bev Anwesenheit des Schwedischen Legati SALVII in Münster, gaben ihm die Kayserliche Gesandten eine *Visite*, wobey ein nachdencklicher *Discours*, wegen derer in den Kayserlichen Erb-Ländern, sich befundenen Protestanten geführt wurde, welcher aus einer besonders erstatterten *Relation*, nach den darinnen angeführten *Formalien*, hiemit vorgetragen wird. Nemlich, als die Kayserliche Gesandten dem SALVIO zu Gemüth führten, wie sehr Ihre Kayserliche Majestät zum Frieden geneiget wären, welches man unter andern, nur aus dem letztern publicirten *Edicto Cassatorio Suspensionis Amnestie*, wahrnehmen könnte; so arrirte SALVIUS die Gelegenheit, von dem Zustand der Evangelischen Stände in den Erb-Ländern zu reden, mit Vermelden:

Zweyter Theil.

„Daß gleichwol bey solchem *Edicto Cassatorio* nicht nur die Erb-Lände, sondern auch das Pfälzische Wesen ausgenommen sey; Nun wisse man aber, daß die Evangelischen in den Kayserlichen Erb-Ländern, ihre Religions-Freyheit mit Geld erkaufft, und sich lange Jahre in ruhiger Possession dißfalls befunden hätten: folgendes aber wären sie mit Gewalt aus dem Lande geschaffet, und denenselben zum theil ihre Güter, welche sie *intra praefixum*, nicht hätten verkauffen können, eingezogen worden; Ihre Kayserliche Majestät würden nun als ein milder Fürst, hierunter ein Mittel zu treffen, und solcher Klage abzuhelffen geruhen; die Protestirenden im Reich ließen sich diesen *Punct* sehr zu Herzen dringen, und die Cronen Schweden könnte sich des-

K 2

„set

1645.  
Nov.

„sen unmbglich entziehen: massen solche  
 „Exulanten, Glieder eines Christlichen  
 „Leibes wären, und nicht hülflos gelassen  
 „werden köntten; In dem Religions-  
 „Frieden sey das *Jus Emigrandi*, als ein  
 „Beneficium geordnet; bey dieser Gele-  
 „genheit aber wäre es in *Penam* & *O-*  
 „*idium* verwandelt, und den Evangeli-  
 „schen als eine Straffe appliciret worden;  
 „Nächst dem schiene es, ob wollten Ihre  
 „Kaysersliche Majestät nur alleine *Pacem*  
 „*Internam* in Imperio, unter den Stän-  
 „den haben, den *Pacem Externam* aber  
 „zurück stellen: welches aber nicht ange-  
 „hen werde, sondern es müste der Friede  
 „in- und ausserhalb des Reichs, univer-  
 „saliter geschlossen werden.

Der Legatus Volmar erwiederte da-  
 gegen: „Wie zwar nicht ohne sey, daß in  
 „dem angezogenen Edicto Amnestiae die  
 „bemerckten beyden Exceptiones befind-  
 „lich wären: man würde aber, wann die  
 „Sache in Grund eingesehen werde, kei-  
 „ne gegründete Ausstellung dagegen zu  
 „machen haben. Dann das Pfälzische  
 „Wesen habe seine eigene sonderbare Be-  
 „schaffenheit, und gehöre hieher gar nicht.  
 „Mit den Kayserslichen Erb-Königreich-  
 „und Landen aber, habe es eine ganz an-  
 „dere Verwandtniß, als mit dem Deut-  
 „schen Reich; dann Ihre Kaysersliche Ma-  
 „jestät wären von etlichen ihrer Erb-Va-  
 „fallen und Unterthanen, auf unbillige  
 „Weise, mit Rebellion und Aufruhr an-  
 „gegriffen worden, daher Dieselben, als  
 „ein rechtmäßiger Erb-König und Landes-  
 „Fürst, mit denjenigen Peenen und Straf-  
 „sen gegen die Verbrechere, billig hätten  
 „verfahren können, wie es sich de Jure  
 „Gentium & Regnorum gebühre;  
 „Was die Religion in den Erb-Lan-  
 „den betreffe, da sey wiederum eine grosse  
 „Differenz: In dem Königreich Böh-  
 „men, wären neben der Catholischen Re-  
 „ligion, die Hussiten- und Picarder-*Se-*  
 „*cten* hauptsächlich eingeschlichen, von den  
 „Augsburgischen Confessions-Verwand-  
 „ten aber, nicht eben gar zu viel darinnen  
 „befindlich gewesen; In Oesterreich hin-  
 „gegen hätten sich neben den Augsburgi-  
 „schen Confessions-Verwandten, die Cal-  
 „vinisten in grosser Menge eingeschleicht.  
 „Nun wollte man nicht hoffen, daß die  
 „Crone Schweden, solche Secten, wie die  
 „Calvinische, Hussitische und Picardi-  
 „sche, oder in Hungarn die Anti-Trini-

„tarii wären, protegiren oder in Frey-  
 „heit gesetzt wissen wollte. Von der Cro-  
 „ne Frankreich hingegen, wäre es um so  
 „weniger zu vermuthen, wider die Catho-  
 „liche Religion also zu handeln. Daß aber,  
 „neben solchen Secten, auch das Exerci-  
 „tium der Augspurgischen Confession sey  
 „abgeschaffet worden, das rühre von den  
 „Rebellionen her, welche von selbigen  
 „Religions-Genossen wären angesponnen  
 „worden, sintemal sie sich an die Böhmi-  
 „sche Faction gehänget, Kriegs-Volck ge-  
 „worben, einen öffentlichen Feld-Zug wi-  
 „der ihren Erb-Herrn und Landes-Fürsten  
 „geführt, ja Denselben gar in der Stadt  
 „Wien belagert hätten, und sey fast an  
 „dem gewesen, daß sie thätliche Hand an  
 „Ihn zu legen, sich hätten vermessen wol-  
 „len. Daß nun Ihre Kayserslichen Majes-  
 „tät in Gott ruhender Herr-Vater, darauf  
 „hin, solche Mißhändler mit Privation  
 „ihres vermeinten Religions-Privilegii,  
 „auch sonst in andere Wege gestraffet hät-  
 „ten; dadurch wäre nichts wider den Re-  
 „ligions-Frieden gehandelt worden, maf-  
 „sen ja eben die Protestirende Chur- und  
 „Fürsten selbst, dergleichen Ausschaffung,  
 „in ihren Fürstenthumben und Landen  
 „ebenfalls hievor practiciret, und diese  
 „Maxime eingeführet hätten, daß ein  
 „Unterthan entweder seines Herrn  
 „Religion nachfolgen, oder das Land  
 „räumen müste. Dannerhero könne  
 „Ihre Kayserslichen Majestät nicht übel  
 „ausgebeutet werden, daß Sie sich eines  
 „gleichen Rechts in ihren Erb-Ländern ge-  
 „brauchet: wie dann solches, bey Aufrich-  
 „tung des Prager Friedens, Ihre Chur-  
 „fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen genug-  
 „sam wäre remonstrirret worden, Diesel-  
 „be auch darauf sich beruhiget hätten;  
 „was aber von einer Pena, bey der auf-  
 „gelegten Emigration, angeführet wer-  
 „de, da würde hoffentlich die Crone  
 „Schweden, Ihre Kayserslichen Majestät  
 „keine Maaß noch Ziel darunter vorschrei-  
 „ben, noch Ihre die Landes-herrliche Ge-  
 „walt benehmen, mithin vim & nervum  
 „Imperii solviren wollen, da bekannt  
 „wäre, daß ohne dergleichen Mittel kein  
 „Imperium, keine Respublica, kein  
 „Principatus bestehen könne, sondern al-  
 „les in eine Anarchie und Zerrüttung  
 „gerathen müste; wann ferner von eini-  
 „gen vorgegeben würde, sie hätten die Re-  
 „ligions-Freyheit in den Kayserslichen Erb-  
 „Lan-

1645.  
Nov.

1645.  
Nov.

„Länden erkaufft; so wüßte man Kayserlicher seits nichts davon, könnte aber wol seyn, daß sie darentwegen in die Cansley viele tausend Thaler verschmieret hätten, hingegen würde mit Bestand nicht bezubringen seyn, daß deswegen, ein förmlicher Kauff, per modum Contractus mit einigem Herrn oder Landesfürsten, jemal wäre aufgerichtet worden.

Der Legat SALVIUS antwortete darauf: „Seine Königin begehre diejenigen Religionen, welche von Dero Glaubens-Bekanntniß abweichen, niemals zu manutuniren, dieneil aber das in den Erb-Länden passirte, insgemein als eine Entziehung der gehalten Privilegien, angezogen würde; so hätte die Königin sich nicht entbrechen können, demjenigen, welche Ihr gebietet hätten, darunter beizustehen. Es könnte wohl seyn, und bliebe an seinem Ort gestellet, daß Ihre Kayserliche Majestät von etlichen mächtigen beleidiget worden seyn; man müßte aber solches nicht die Unschuldigen, wenniger das gemeine Evangelische Wesen entgelten lassen: Ihre Kayserliche Majestät möchten sich doch, auch gegen diejenigen, von denen Sie beleidiget worden wären, in etwas überwinden, zumahl was Böhmern belange, dessen Stände gar nicht eingesehen wollten, daß solches ein Erb-Königreich sey. Da ihm nun Volmar in die Rede fiel, und meldete, daß die Böhmischen Stände gar nicht, sondern nur diejenige Faction solches vorgäbe, welche dem Kayser FERDINANDO II. die aufgesetzte Crone gerne wieder abgenommen hätte, die übrigen alle aber das Erb-Recht keinesweges in Zweifel zögen; so replicirte SALVIUS: „Er liesse es dahin gestellet seyn: Ihre Kayserliche Majestät aber hätten den Ruhm eines milden Regenten, und wären auch alle Fürsten aus dem Hause Oesterreich der Milde und Gütigkeit zugethan, daher die benachbarten Reiche Dero Imperium wol gedulden könnten: Jedoch wäre denen Cronen gleichwol daran gelegen, daß ins künfftige solche Fürsorge geschehe, damit nicht etwa einer einmal einer so grossen Gewalt mißbrauchen möchte. Das Römisch-Deutsche Reich wäre gleichsam in mediterrane anderer Christlicher Königreiche und Republicken gelegen: wann dieses Reich in seinem Equilibrio verbleibe, so könnten

1645.  
Nov.

„andere Reiche gleichfalls ruhig bestehen, und ihrer Sicherheit genießen: bey der vorigen Regierung aber habe man erfahren, daß ohne Vorwissen der Reichs-Stände, die Crone Schweden mit Krieg angegriffen, und in Preussen und Holstein eingefallen worden wäre: wieder dergleichen Beginnen müßte allerdings nöthige Vorsehung geschehen.

Volmar, gab zur Antwort: „Es würde disfalls einer weitem Provision gar nicht bedürffen, weil ja bekannt genug sey, was in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, von CAROLO V. an, bis auf jetzt regierende Kayserliche Majestät, de Jure Belli & Pacis, disponiret, imgleichen, was davon in den Reichs-Constitutionen und Abschieden versehen sey; Aus keiner Historie werde man zeigen können, daß einiger Römischer Kayser vom Hause Oesterreich, sine Consilio Statuum Imperii, jemal einen Krieg, nomine Imperii Romani angefangen habe: Kayser FERDINANDUS II. selbst, habe nichts anders, als bellum mere defensivum geführt, indem Welt-kündig sey, wie unbillig Derselbe von Pfalz Grafen Friederich wäre angegriffen worden: Ihre Kayserliche Majestät würden es herzlich gerne bey der Pragerischen Victorie auf dem weissen Berg, haben bewenden lassen, wo nicht die Union in Deutschland sich der Sache theilhaftig gemacht, auch immer ein Stand nach dem andern, dem Pfalz Grafen zu Lieb und Dienst, neue Motus erregt hätte, bey welchem Zustand Ihre Kayserlichen Majestät Wärfen auch in Preussen, wider den König in Schweden wären gezogen worden, jedoch keineswegs in der Absicht, einen hauptsächlichlichen Krieg wider die Crone Schweden anzuhoben, sondern nur der Crone Pohlen, als einem verwandten und benachbarten König, Assistentz und Beystand zu leisten.

SALVIUS antwortete hierauf weiter nichts, sondern fiel auf einen andern Punkt, nemlich, wie die Reichs-Stände sich beklagten, daß Ihre Kayserliche Majestät eine absolutam potestatem Judicandi in Religions-Sachen, an sich gezogen, und auf diese Art das Edictum Restitutorium de Anno 1629. hätten ausgehen lassen: Dieses wollten die Reichs-Stände nicht dulden, sondern ver-

1645.  
Nov.

langeten vier *Summa Judicia Aequalia*, nemlich den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das Cammer-Gericht zu Speyer, eines in dem Westphälischen, und das vierdte in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, deren jedes seinen eigenen District haben sollte.

Volmar regerirte: „Dieses wären Dinge, welche auf einen ordentlichen Reichs-Tag gehöreten, wiewol der Sache durch dergleichen Mittel nicht würde, allerdings geholfen werden: dann daß Ihre Kayserliche Majestät in *Causis Controversiarum Ecclesiasticarum*, *Legitimus Judex* wären, das bringe der Religions-Frieden und alle Praxis selbst mit sich: Wann hingegen die Stände, solcherley Controversias, alleine und allemal *per Pares utriusque Religionis* wollten tractiret haben; so würde man nie zu einigem Austrag kommen, weil jede Parthey auf ihrer Meynung beharren dürfte; wollte man endlich nur allein die gütsliche Handlung, in dergleichen Fällen zulassen; so würde allemal der Aggressor und Spoliator den mehresten Vorthail davon haben, und, nach der *natura Transactionum*, wenigstens etwas mit davon ziehen, welches *res pessimi exempli* und eine rechte Quelle *fururarum turbarum* seyn würde. Es verlaute zwar auch, die Protestirenden gingen auf ein *Uti possidetis*, und wollten vor ihre Bischöffe gerne *Sessionem* & *Votum* im Reich haben: Man würde es nun Catholischer seits anhören, wohin und wie weit solches *Postularum* gehe, und, wann man jenseits nicht *intolerabilia* proponirte, so würde man gerne alle billige Mittel zum Frieden ergreifen, und statt finden lassen: doch wäre förderst darauf zu sehen, daß man

1645.  
Nov. „in die *fundamenta ipsa Religionis* keinen Eingriff thue: Dabey geschähe dem SALVIO Eröffnung, wessen sich Catholici, in puncto *Admissionis* resolviret hätten: welches er gerne vernahm, und zugleich, wegen Baaden-Durlach und Nassau-Saarbrücken sagte, es sey nicht mehr als billig, daß deren Deputirte sich bey den Kayserlichen Gesandten angeben, und nomine *Principalium*, des Gehorsams und Respects gegen Ihre Kayserliche Majestät, gleich anderen Ständen, Versicherung thun und sich *submittere* müsten.

Am Ende that auch SALVIUS von dem *Satisfactions-Punct* selbst Anregung, mit Vermelden, die Kayserliche Gesandten würden ohne Zweifel gehört haben, was man diß Orts von der Satisfaction der Crone Schweden, spargirte. Darauf die Kayserliche Gesandten antworteten: Sie hätten freylich vieles davon vernommen, und habe es ihnen Chur-Brandenburg selbst geklaget, was wegen Pommern präzendiret werden wolle: darauf sprach SALVIUS: *Vox Populi, Vox DEI*, anzudeuten, daß gleichsam *inspiratione quadam divina*, die Crone Schweden das Pommern-Land präzendire: weil er aber doch zugleich meldete, daß dieses, Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich ohne Schaden seyn sollte: so fragten ihn die Kayserliche Gesandten: Wer dann wohl Chur-Brandenburg vor Pommern satisfaciren sollte? darauf SALVIUS erwiederte: „Man müste ein *Bonum Vacans* suchen, als etwa ein gutes Bisthum, welches ohnehin keinen Erb-Herrn hätte: Womit dieser Discours, um solchen nicht weiter einreisen zu lassen, sich geendiget hat.

## §. XXVII.

Ceremoniel  
bey der Re-  
Visite des  
Legati Vol-  
mars an den  
Duc de Lan-  
gueville.

Sonntags den 26. Novembr. ertheilte der Kayserliche Gesandte VOLMAR, dem Französischen Ambassadeur Duc de LONGUEVILLE die Re-Visite; der Duc empfing denselben an der Gutsche, und begleitete ihn, linker Hand gehend,

in sein Zimmer, alwo VOLMAR die Oberhand hatte; dieser gab ihm den Titul: *Altezza*, und empfing von ihm: *Excellence*; Volmar redete Italiänisch, und der Duc Französisch: die Zurück-begleitung geschähe auf gleiche Weise.

§. XXVIII.